

Die Wirkungen der Aenderungen im Entwurf des Bundesrates vom 29. August 1929 gegenüber der Ordnung im Vorentwurf

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V.

Die Wirkungen der Aenderungen im Entwurf des Bundesrates vom 29. August 1929 gegenüber der Ordnung im Vorentwurf.

Unsere Erhebungen gründeten sich auf die Bestimmungen des Vorentwurfes des Volkswirtschaftsdepartementes vom August 1928. Der Entwurf des Bundesrates vom 29. August 1929 brachte mehrere Aenderungen, deren finanzielle Wirkung wir nachstehend summarisch festhalten:

I.

Der Vorentwurf sah eine Waisenrente an jedes Kind einer geschiedenen oder ledigen beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Frau vor, für dessen Unterhalt sie selber sorgt. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung haben wir angenommen, es erhalte jedes uneheliche Kind, dessen Vater unbekannt oder gestorben war, eine Waisenrente, auch wenn die Mutter noch lebt. Der Entwurf des Bundesrates bringt bessere Klarheit. Danach tritt ein uneheliches Kind erst in den Genuss einer Waisenrente wenn die Mutter, die für dieses gesorgt hatte, verstorben ist. Das bedeutet für die Armenrechnungen eine nicht unerhebliche Verminderung der Einsparungsmöglichkeit gegenüber den in der Hauptuntersuchung dargelegten Zahlen.

In den von uns untersuchten 49 Kontrollgemeinden wurden 116 unterstützte uneheliche Kinder (unechte Waisen) festgestellt. Wir hatten aus der Zuerkennung von Waisenrenten eine mögliche Einsparung auf den Kosten der örtlichen Armenpflege ermittelt

in der Uebergangszeit von Fr. 7,121.10
nach der Uebergangszeit von „ 13,640.10

oder pro 100 Personen der Wohnbevölkerung 1920

in der Uebergangszeit Fr. 8.49
nach der Uebergangszeit „ 16.26

Das gibt umgerechnet auf den Gesamtkanton einen Ausfall

in der Uebergangszeit von rund . . Fr. 57,200.—
nach der Uebergangszeit von rund . . „ 109,600.—

Die örtliche Armenpflege verzeichnete pro 1927 26,638 Unterstützungsfälle. Die errechnete Verminderung der Einsparungen beträgt demnach pro Unterstützungsfall

in der Uebergangszeit von Fr. 2,15
nach der Uebergangszeit von „ 4,12

Ueberträgt man nun diese Verminderung im Verhältnis der Unterstützungsfälle auf die bürgerliche Armenpflege, welche 1927 1386 Unterstützungsfälle aufweist, so erhält man folgenden Ausfall

in der Uebergangszeit rund Fr. 3000.—
nach der Uebergangszeit rund „ 5700.—

Unter Beachtung der Tatsache, dass die Beihilfe der burgerlichen Armenpflege durchschnittlich etwas grösser ist, als die der örtlichen (siehe Seite 23), und macht man deswegen auf diesen Summen einen Zuschlag von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ nach der Uebergangszeit, so erhalten wir eine Verminderung der Entlastungen

in der Uebergangszeit von rund Fr. 3500.—
nach der Uebergangszeit von rund „ 7100.—

Bei der auswärtigen Armenpflege messen wir den durch den Wegfall der Rentenberechtigung der unechten Waisen entstehenden Ausfall am Verhältnis des Totalaufwandes der Armenpflege. Pro 1000 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege ergibt sich eine Verminderung der Einsparung

in der Uebergangszeit von . . . Fr. 6,57
nach der Uebergangszeit von . . . „ 12,56

Der Aufwand der auswärtigen Armenpflege beträgt pro 1927 Franken 2,699,200.—. Der Ausfall ist also

in der Uebergangszeit $6,57 \text{‰}$ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 17,700.—
nach der Uebergangszeit $12,56 \text{‰}$ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 33,900.—

*

Die Verminderung der Entlastung durch den Wegfall der Rentenberechtigung der unechten Waisen lässt sich demnach für die gesamte bernische Armenpflege schätzen wie folgt:

a. in der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege . . .	Fr. 57,200.—
burgerliche Armenpflege . .	„ 3,500.—
auswärtige Armenpflege . .	„ 17,700.—
Total	<u>Fr. 78,400.—</u>

b. nach der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege . . .	Fr. 109,600.—
burgerliche Armenpflege . .	„ 7,100.—
auswärtige Armenpflege . .	„ 33,900.—
Total	<u>Fr. 150,600.—</u>

II.

Die Beschränkung der Leistung der Versicherungskassen auf die Gewährung von 5 Waisen- bzw. Doppelwaisenrenten im Einzelfalle ist durch den Entwurf des Bundesrates aufgehoben worden. Als Folge der Beschränkung wurde die Entlastung der Armenrechnungen der örtlichen Armenpflege der 49 Kontrollgemeinden

in der Uebergangszeit um Fr. 948.—
nach der Uebergangszeit um „ 1269.50

kleiner berechnet als sie ohne diese in Erscheinung getreten wäre. Pro 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 sind das:

in der Uebergangszeit Fr. 1.13
nach der Uebergangszeit . . . „ 1.51

Auf den ganzen Kanton berechnet resultiert daraus eine Begünstigung der örtlichen Armenrechnungen

in der Uebergangszeit von rund Fr. 7,600.—
nach der Uebergangszeit von rund „ 10,200.—

Diese Begünstigung macht pro Unterstützungsfall — im Jahre 1927 verzeichnet die örtliche Armenpflege 26,638 Unterstützungsfälle — aus

in der Uebergangszeit Fr. 0,29
nach der Uebergangszeit „ 0,38

Nach diesem Verhältnis auf die burgerliche Armenpflege übertragen, welche pro 1927 1386 Unterstützungsfälle zu verzeichnen hatte, würde für diese Armenrechnung daraus eine Begünstigung erwachsen:

in der Uebergangszeit rund Fr. 400.—
nach der Uebergangszeit rund „ 530.—

In Rücksicht darauf, dass die burgerliche Armenpflege pro Unterstützungsfall durchschnittlich eine etwas grössere Beihilfe als die örtliche Armenpflege gewährt, ist die Ersparnismöglichkeit für die Burgergemeinden etwas grösser zu veranschlagen als lediglich proportional der Unterstützungsfälle. Wir machen auf den errechneten Betrag in analoger Weise einen Zuschlag, wie in den Berechnungen auf Seite 23, nämlich: in der Uebergangszeit von $\frac{1}{6}$, nach der Uebergangszeit von $\frac{1}{4}$ der oben errechneten Einsparungsmöglichkeiten. Daher veranschlagen wir die durch die Aufhebung der Beschränkung der Waisenrenten mögliche Einsparung für die burgerliche Armenpflege

in der Uebergangszeit auf rund . Fr. 500.—
nach der Uebergangszeit auf rund „ 700.—

Die Entlastung der auswärtigen Armenpflege berechnen wir nach dem Verhältnis des Totalaufwandes. Dieser betrug für die örtliche Armenpflege im Jahre 1927 Fr. 8,726,572.—. Das macht pro 1000 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege

in der Uebergangszeit Fr. 0.87
nach der Uebergangszeit „ 1.17

Die auswärtige Armenpflege weist einen Aufwand auf von Fr. 2,699,200.—. Die Einsparung durch den Wegfall der Beschränkung der Zahl von Waisenrenten kann demnach für die auswärtige Armenpflege geschätzt werden:

für die Uebergangszeit $0,87 \frac{0}{100}$ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 2400.—
nach der Uebergangszeit $1,17 \frac{0}{100}$ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 3100.—

*

Die Gesamtbegünstigung für die bernische Armenpflege aus dem Wegfall der Beschränkung der Zahl der Waisenrenten ist demnach zu veranschlagen wie folgt:

a. in der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege Fr. 7,600.—
burgerliche Armenpflege „ 500.—
auswärtige Armenpflege „ 2,400.—
Total Fr. 10,500.—

b. nach der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 10,200.—
bürgerliche Armenpflege	„ 700.—
auswärtige Armenpflege	„ 3,100.—
Total	<u>Fr. 14,000.—</u>

III.

Im Vorentwurf wurde schlechweg jeder Waise eine Rente zugesichert. Im Entwurf des Bundesrates dagegen wird die Waisenrente auf Vaterwaisen beschränkt, d. h. auf jene Kinder, deren Väter gestorben sind. Für Mutterwaisen ist nach dem Entwurf keine Waisenrente mehr vorgesehen. Man darf die daraus erwachsene Verminderung der Begünstigung der Armenkassen nicht schlechweg auf die Hälfte der Begünstigung des Vorentwurfes veranschlagen. Eine einfache Ueberlegung sagt uns nämlich, dass zweifelsohne die Zahl der unterstützten Vaterwaisen verhältnismässig grösser sein wird als der unterstützten Mutterwaisen. In den untersuchten Gemeinden haben wir nach Abzug der unechten Waisen 321 unterstützte Waisen feststellen können. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nach dem Entwurf keine Beschränkung in der Zahl der Waisenrenten pro Fall mehr vorliegt, besteht eine Einsparungsmöglichkeit, wenn sowohl Vater- wie Mutterwaisenrenten gewährt würden:

in der Uebergangszeit von . . .	Fr. 18,910.30
nach der Uebergangszeit von . . .	„ 33,949.45

Unsere Auszählung ergab für die Kontrollgemeinden 64 unterstützte Vaterwaisen, bei denen die Waisenrenten eine mögliche Ersparnis an Unterstützungen erbracht hätte, von

in der Uebergangszeit	Fr. 3,711.90
nach der Uebergangszeit	„ 6,779.45

Der Ausschluss der Mutterwaisen von der Rentenberechtigung würde also eine Verminderung der Entlastungen der Kontrollgemeinden nach sich ziehen:

in der Uebergangszeit von Fr. 18,910.30 — Fr. 3,711.90 =	Fr. 15,198.40
nach der Uebergangszeit von Fr. 33,949.45 — Fr. 6,779.45 =	Fr. 27,170.00

oder pro 100 Einwohner des Jahres 1920

in der Uebergangszeit von	Fr. 18.11
nach der Uebergangszeit von	„ 32.38

Auf den ganzen Kanton übertragen, ergibt sich daraus eine Verminderung der Einsparungen

in der Uebergangszeit von rund Fr. 122,100.—	
nach der Uebergangszeit von rund „ 218,400.—	

Die Verminderung der Entlastung durch den Ausschluss der Rentenberechtigung schätzen wir bei der bürgerlichen und der auswärtigen Armenpflege nach gleichen Grundsätzen wie unter II. ein, wie folgt:

a. für die burgerliche Armenpflege.

Verminderung der möglichen Einsparungen für die örtliche Armenpflege pro Unterstützungsfall

in der Uebergangszeit	Fr. 4.58
nach der Uebergangszeit	„ 8.20

Auf die 1386 Unterstützungsfälle der burgerlichen Armenpflege übertragen ergibt sich eine Verminderung der Einsparung von

in der Uebergangszeit rund . . .	Fr. 6,350.—
nach der Uebergangszeit rund . . .	„ 11,350.—

Unter Berücksichtigung des von uns gemachten Zuschlages von $\frac{1}{6}$ in und $\frac{1}{4}$ nach der Uebergangszeit (Seite 23) erhalten wir:

in der Uebergangszeit rund . . .	Fr. 7,400.—
nach der Uebergangszeit rund . . .	„ 14,200.—

b. für die auswärtige Armenpflege:

Die durch den Ausschluss der Rentenberechtigung der Vaterwaisen entstehende Verminderung der Entlastung beträgt pro 1000 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege

in der Uebergangszeit	Fr. 14.—
nach der Uebergangszeit	„ 25.02

Gemessen am Aufwand der auswärtigen Armenpflege kann demnach die Verminderung ihrer Einsparung geschätzt werden:

für die Uebergangszeit $14 \frac{0}{100}$ von Fr. 2,699,200.—	= rund Fr. 37,800.—
nach der Uebergangszeit $25,02 \frac{0}{100}$ von Fr. 2,699,200.—	= Fr. 67,500.—

*

Für die bernische Armenpflege ist demnach die Gesamtverminderung der Entlastungen zu veranschlagen wie folgt:

a. in der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 122,100.—
burgerliche Armenpflege	„ 7,400.—
auswärtige Armenpflege	„ 37,800.—
Total	<u>Fr. 167,300.—</u>

b. nach der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 218,400.—
burgerliche Armenpflege	„ 14,200.—
auswärtige Armenpflege	„ 67,500.—
Total	<u>Fr. 300,100.—</u>

IV.

Der Entwurf des Bundesrates bringt noch insofern eine Verschlechterung, als er die Rentenberechtigung der Waisen und Witwen auf die Hinterlassenen der nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Männer beschränkt. Infolge dieser Einschränkung wird es im Moment der Eröffnung der Versicherung überhaupt keine Witwen- und Waisenrenten geben und daher auch keine entsprechende Entlastung der Armenrechnungen. Die Entlastung durch die Waisenrenten wird beim stabilen Zustand der Bevölkerung steigend sein bis nach dem 18. Geltungsjahr des Gesetzes. Bei den Witwen wird der Rentendienst ansteigen bis nach dem 15. Geltungsjahr der Vorlage, d. h. also bis die älteste Witwe in die Altersrentenberechtigung getreten ist. Wir verzichten darauf, die Wirkung dieser ansteigenden Linie festzuhalten, sondern beschränken uns nur darauf, die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Armenlasten im Momente der Eröffnung der Versicherung darzulegen, für den Zustand am Schlusse der Uebergangszeit, wo nicht ganz $\frac{5}{6}$ des Vollbestandes rentenberechtigter Waisen vorhanden sind, sowie im Dauerzustand (nach 18 Geltungsjahren), wo das Wachsen der Waisenrente nicht mehr in Erscheinung tritt. Der Anfangszustand liegt vor, wenn wir die Wirkung der Witwen- und Waisenrente überhaupt aus der Berechnung eliminieren. Es fällt also auch die mögliche Einsparung aus den Vaterwaisenrenten weg.

In den 49 Kontrollgemeinden wurden 64 unterstützte Vaterwaisen festgestellt, deren Waisenrenten nach den Bestimmungen des Vorentwurfes eine mögliche Einsparung an Unterstützungsbeiträgen erbracht hätten von

in der Uebergangszeit	Fr. 3,711.90
nach der Uebergangszeit	„ 6,779.45

Pro 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 erhält man in der Uebergangszeit Fr. 4.42.

Auf den Gesamtkanton, nach Massgabe der Wohnbevölkerung übertragen, lässt sich aus der Aenderung des Entwurfes folgender Ausfall für die örtliche Armenpflege berechnen:

Zu Beginn der Uebergangszeit rund	Fr. 29,800.—
Am Ende der Uebergangszeit rund	„ 5,000.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit rund	„ —

Den Unterstützungsfall als Einheit angenommen, ergibt sich zu Beginn der Uebergangszeit Fr. 1.12.

Da die burgerliche Armenpflege im Jahre 1927 1386 Unterstützungsfälle zu verzeichnen hatte, wäre proportional denselben die mögliche Einsparung zu veranschlagen gewesen zu Beginn der Uebergangszeit mit rund Fr. 1600.—.

Mit Berücksichtigung des von uns gemachten Zuschlages aus den auf Seite 23 angeführten Gründen von $\frac{1}{6}$ zu Beginn der Uebergangszeit ergibt sich eine mutmassliche Ersparnismöglichkeit:

Zu Beginn der Uebergangszeit von rund	Fr. 1900.—
am Ende der Uebergangszeit von rund	„ 300.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit von rund	„ —

Die infolge obiger Einschränkung entstehende Verminderung der Entlastung pro 1000.— Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege beträgt:

Zu Beginn der Uebergangszeit	Fr. 3.42
am Ende der Uebergangszeit	„ 0.57
3 Jahre nach der Uebergangszeit	„ —

Gemessen am Aufwand der auswärtigen Armenpflege kann demnach die Verminderung ihrer Einsparungsmöglichkeiten veranschlagt werden:

zu Beginn der Uebergangszeit 3,42 ‰ von Fr. 2,699.200.— = rund Fr. 9200.—
am Ende der Uebergangszeit 0,57 ‰ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 1500.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit — ‰ von Fr. 2,699,200.— = —

*

Für die gesamte bernische Armenpflege ergibt das folgenden Ausfall in den möglichen Einsparungen:

a. Zu Beginn der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 29,800.—
bürgerliche Armenpflege	„ 1,900.—
auswärtige Armenpflege	„ 9,200.—
	<u>Fr. 40,900.—</u>

b. Am Ende der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 5000.—
bürgerliche Armenpflege	„ 300.—
auswärtige Armenpflege	„ 1500.—
	<u>Fr. 6800.—</u>

c. 3 Jahre nach der Uebergangszeit: Keine Aenderung.

* * *

Sodann haben wir in den 49 Kontrollgemeinden 39 Doppelwaisen festgestellt. Die Doppelwaisenrenten hätten in der Uebergangszeit zu einer möglichen Einsparung von Fr. 4432.— geführt, oder per 100 Einwohner der Wohnbevölkerung von Fr. 5.28.

Beim Inkrafttreten der Versicherung fällt auch diese Einsparungsmöglichkeit weg, am Ende der Uebergangsperiode tritt sie nur zu $\frac{5}{6}$ in Wirksamkeit, und 3 Jahre nach der Uebergangszeit ist dann die volle Wirkung zu verzeichnen.

Auf den ganzen Kanton übertragen ergibt sich eine Schlechterstellung von:

zu Beginn der Uebergangszeit rund	Fr. 35,600.—
am Ende der Uebergangszeit rund	„ 6,000.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit	„ —

Auf den einzelnen Unterstützungsfall bezogen gibt das zu Beginn der Uebergangszeit rund Fr. 1.34.

Die bürgerliche Armenpflege weist im Jahre 1927 1386 Unterstützungsfälle auf. Obige Schlechterstellung ergibt also bei ihr eine Verminderung der Einsparungsmöglichkeit von rund Fr. 1900.— zu Beginn der Uebergangszeit.

Dazu kommt noch der in unserer Hauptuntersuchung gemachte Zuschlag (siehe Seite 23) von $\frac{1}{6}$, so dass wir für die burgerliche Armenpflege insgesamt folgende Schlechterstellung erhalten:

zu Beginn der Uebergangszeit rund	Fr. 2200.—
am Ende der Uebergangszeit rund	„ 300.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit	„ —

Für die Ermittlung des Ausfalles auf den Rechnungen der auswärtigen Armenpflege gehen wir von der errechneten Schlechterstellung für die örtliche Armenpflege gemessen an deren Gesamtaufwand aus. Der Ausfall für die örtliche Armenpflege beträgt zu Beginn der Uebergangszeit Fr. 4.08 per 1000 Fr. Gesamtaufwand. Der Ausfall für die auswärtige Armenpflege ist also zu veranschlagen:

zu Beginn der Uebergangszeit auf $4,08 \frac{0}{100}$ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 11,000.—	
am Ende der Uebergangszeit auf rund $\frac{1}{6}$ hiervon oder	Fr. 1,800.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit	keine Aenderung.

*

Die geringere Einsparungsmöglichkeit aus dem Wegfall der Doppelwaisenrenten wirkt sich also insgesamt für die bernischen Armenrechnungen aus, wie folgt:

a. zu Beginn der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 35,600.—
burgerliche Armenpflege	„ 2,200.—
auswärtige Armenpflege	„ 11,000.—
	<u>Total Fr. 48,800.—</u>

b. am Ende der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 6000.—
burgerliche Armenpflege	„ 300.—
auswärtige Armenpflege	„ 1800.—
	<u>Total Fr. 8100.—</u>

c. 3 Jahre nach der Uebergangszeit:

Keine Aenderung.

* * *

Endlich tritt nach dem Entwurf im Moment des Inkrafttretens des Gesetzes keine Witwenrente auf, die ersparend hätte wirken können. Erst am Schlusse der Uebergangsperiode tritt die von uns berechnete volle Wirkung der Witwenrenten in Erscheinung. Insgesamt wurden in den Kontrollgemeinden 12 dauernd Unterstützte und 19 vorübergehend Unterstützte im witwenrentenberechtigten Alter (des Vorentwurfes) festgestellt. Nach den Normen des Vorentwurfes liess sich für diese in der Uebergangszeit eine mögliche Einsparung der Armenrechnungen ermitteln bei dauernd unterstützten Witwen Fr. 2250.—, bei vorübergehend unterstützten Witwen Fr. 1842.—, total Fr. 4092.—.

Auf 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1927 resultierte daraus eine mögliche Einsparung an Kosten der Armenrechnungen dieser Gemeinden von Fr. 4.88 und zwar von Fr. 2.68 auf Beiträgen an dauernd unterstützte Witwen und Fr. 2.20 auf Beiträgen an vorübergehend unterstützte Witwen. Auf den ganzen Kanton übertragen ergaben sich deshalb folgende errechnete mögliche Ersparnisse an Witwenunterstützungen während der Uebergangsperiode:

für dauernd unterstützte Witwen rund . . .	Fr. 18,100.—
für vorübergehend unterstützte Witwen rund	„ 14,800.—
	Total Fr. 32,900.—

Auf den Unterstützungsfall der örtlichen Armenpflege berechnet, resultiert daraus eine mögliche Ersparnis von Fr. 1.24.

Für die burgerliche Armenpflege bringt die Aenderung des Entwurfes in bezug auf die Witwenrenten zu Beginn der Uebergangsperiode einen Ausfall von

1386 Unterstützungsfälle à Fr. 1.24 = rund	Fr. 1700.—
Zuschlag $\frac{1}{6}$ (siehe Seite 23) . . . = „	„ 300.—
	Summa = rund Fr. 2000.—

Auf Fr. 1000.— Aufwand der örtlichen Armenpflege macht der Ausfall von Fr. 32,900.— Fr. 3.77 aus. Für die auswärtige Armenpflege errechnen wir im gleichen Verhältnis eine Schlechterstellung zu Beginn der Uebergangsperiode von

$$3,77 \text{ ‰} \text{ von Fr. 2,699,200.—} = \text{rund } \underline{\text{Fr. 9200.—}}$$

*

Durch den Umstand, dass der Entwurf des Bundesrates die Witwenrente auf die Frauen der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Männer beschränkt, erleidet die bernische Armenpflege gegenüber unseren Berechnungen in der Hauptuntersuchung zu Beginn der Uebergangszeit folgenden Gesamtausfall:

auf der örtlichen Armenpflege:

auf Rechnung dauernd unterstützter Witwen	rund Fr. 18,100.—
auf Rechnung vorübergehend unterstützter Witwen . .	„ „ 14,800.—
auf der burgerlichen Armenpflege	„ „ 2,000.—
auf der auswärtigen Armenpflege	„ „ 9,200.—
	Summa rund Fr. 44,100.—

Im Laufe der ersten 15 Jahre der Geltungsdauer des Gesetzes wird die Wirkung der Aenderung des Entwurfes abgebaut, so dass am Schlusse der Uebergangszeit und im Dauerzustand die in der Hauptuntersuchung ermittelten Wirkungen in Erscheinung treten.

V.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass die subsidiäre Beitragspflicht vom Wohnortskanton zu tragen sei, unter Ausschluss der Ueberwälzung an die Heimatkantone. Sofern es gelingt, genügende Sicherungen gegen solche Ueberwälzungen zu erlangen, so erwachsen daraus dem Kanton Bern gewisse Vorteile,

indem mehr in der Schweiz wohnende Berner vorhanden sind, als der Kanton Bern Einwohner zählt. In unserer Hauptuntersuchung haben wir eine Ueberwälzung angenommen. Gemäss den Darlegungen auf Seite 20 wurde der bernischen Armenpflege die subsidiäre Beitragspflicht für 2545 Personen mehr angerechnet als aus der im Kanton Bern wohnenden Bevölkerung abgeleitet werden konnte. Durch die Verhinderung der Ueberwälzung der subsidiären Beitragspflicht würde demnach für den Kanton Bern eine Entlastung erwachsen von $2545 \times \text{Fr. } 15 = \text{Fr. } 38,175 = \text{rund Fr. } 38,200.$ —.

VI.

Der Entwurf bringt insofern auch eine Erleichterung als er dem Arbeitgeber, der zugunsten seiner Arbeitnehmer Fürsorgeeinrichtungen für den Alters- oder Todesfall unterstützt, ermächtigt, seine Beiträge an diese Hilfskassen bis zur vollen Höhe des Arbeitgeberbeitrages der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu kürzen. Obwohl nicht anzunehmen ist, dass die öffentliche Verwaltung von diesem Rechte restlos Gebrauch machen wird, haben wir dennoch in unserer Aufstellung die volle Höhe der daraus hervorgehenden möglichen Entlastungen zu berücksichtigen. In unserer Hauptuntersuchung (S. 25/26) haben wir die mögliche Entlastung durch Begünstigung der Fürsorgekassen ermittelt auf Fr. 6100.— während, und auf Fr. 63,400.— nach der Uebergangszeit. Wir veranschlagen die Zahl der von Hilfskassen versicherten Arbeitnehmer des bernischen Staates und seiner Gemeinden auf 11,075 Arbeitnehmereinheiten. Der Entwurf würde es gestatten, die Beiträge der Gemeinden und des Staates an diese Kassen um Fr. 166,125.— abzubauen. Er erhöht also den Betrag der möglichen Einsparung in der Uebergangszeit um rund Fr. 160,000.— und nach der Uebergangszeit um rund Fr. 102,700.—.

VII.

Die Verminderung der Leistung der Versicherung hat nun aber auch eine Herabsetzung der Belastung durch die Subvention zur Folge. Die Leistungen, die durch den Entwurf festgelegt sind, werden eine Subvention von Seite des Kantons bedingen per Kopf der Wohnbevölkerung von rund Fr. 1.— für das erste Versicherungsjahr, von rund Fr. 1.20 zu Ende der Uebergangsperiode und von rund Fr. 3.65 bei Eintritt des Dauerzustandes (3 Jahre nach der Uebergangsperiode). Dem entspricht eine Gesamtleistung des Kantons von:

zu Beginn der Uebergangszeit	von Fr. 700,000.—
am Ende der Uebergangszeit	„ „ 840,000.—
Im Dauerzustand (3 Jahre nach der Uebergangszeit)	„ „ 2,520,000.—

Gegenüber der in der Hauptuntersuchung berechneten Subventionsbedürfnisse resultiert daraus eine Entlastung pro Jahr von Fr. 280,000.— zu Beginn der Uebergangszeit, von Fr. 140,000.— am Ende der Uebergangszeit und Franken 420,000.— beim Dauerzustand.

VIII.

Die Aenderungen, die der Entwurf des Bundesrates gegenüber dem Vorentwurf und gegenüber den Berechnungen in unserer Hauptuntersuchung bringt, haben folgende Verschiebungen in den Belastungen und Entlastungen der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen per Jahr zur Folge:

1. Belastungen bzw. Verminderung der errechneten möglichen Einsparung:

	zu Beginn der Versiche- rung Fr.	am Ende der Ueber- gangs- zeit Fr.	im Dauer- zustand (3 Jahre nach der Ueber- gangszeit) Fr.
Durch den Wegfall der Renten für unechte Waisen (uneheliche Kinder)	78,400.—	78,400.—	150,600.—
Durch den Wegfall der Mutterwaisenrenten . . .	167,300.—	167,300.—	300,100.—
Durch die Beschränkung der Hinterlassenenrenten auf Witwen und Waisen der nach dem Inkraft- treten des Gesetzes verstorbenen, beitragspflich- tigen oder rentenberechtigten Männer:			
a. einfache Waisen	40,900.—	6,800.—	—
b. Doppelwaisen	48,800.—	8,100.—	—
c. Witwenrenten	44,100.—	—	—
Summa Belastungen bzw. Verminderung der er- rechneten möglichen Einsparung	379,500.—	260,600.—	450,700.—

2. Entlastungen bzw. Vermehrung der möglichen Einsparung:

Durch die Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Waisenrenten pro Hinterlassenenfall	—	10,500.—	14,000.—
Durch Verhinderung der Ueberwälzung der subsi- diären Beitragspflicht	38,200.—	38,200.—	38,200.—
Durch Verminderung der Beitragspflicht an die Hilfskassen	160,000.—	160,000.—	102,700.—
Durch Verminderung des Aufwandes für Subven- tionen	280,000.—	140,000.—	420,000.—
Summa Entlastungen bzw. Vermehrung der mög- lichen Einsparung	478,200.—	348,700.—	574,900.—

IX.

In unseren Berechnungen über die Wirkung des Entwurfes des Bundesrates haben wir darauf verzichtet, den neu eingeführten Beitrag des Bundes von 25% an die Lasten der subsidiären Beitragspflicht in Rechnung zu stellen. Die Gründe hiefür haben wir bereits auf Seite 19 dargelegt. Diese Subvention des Bundes an den Kanton Bern würde pro 1927 rund Fr. 114,000.— betragen haben. Bei Nichtbeachtung dieser Begünstigung, sowie unter Ausserachtlassung der Verwaltungskosten ergibt sich deshalb folgendes Gesamtbild für Verhältnisse, wie sie im Jahre 1927 vorgelegen haben:

a. Zustand bei Inkrafttreten des Gesetzes:	Fr.
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27	172,400.—
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, s. oben . .	379,500.—
	<u>Summa 551,900.—</u>
ab:	
Vermehrung der errechneten möglichen Einsparung, s. oben . .	478,200.—
bleibt:	
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinde- rechnungen	<u>73,700.—</u>

b. Zustand am Ende der Uebergangsperiode:		
(Wenn die Versicherung 1912 in Kraft getreten wäre.)		Fr.
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27		172,400.—
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39		260,600.—
ab:	Summa	433,000.—
Vermehrung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39		348,700.—
bleibt:		
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen		<u>85,300.—</u>
c. Dauerzustand:		
(Wenn die Versicherung schon 1909 in Kraft gewesen wäre.)		
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27		1,313,500.—
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39		450,700.—
ab:	Summa	1,764,200.—
Vermehrung der Entlastungen bzw. der möglichen Einsparungen, Seite 39		574,900.—
bleibt:		
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen		<u>1,189,300.—</u>

VI.

Gesamtergebnis.

Auf Grund unserer Erhebungen kann festgestellt werden, dass — unter Ausschluss der Verwaltungskosten und auf den Zustand des Jahres 1927 bezogen — die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, als Einheit betrachtet, durchführbar ist mit einer Belastung im Uebergangszustand von rund Fr. 70,000.— bis 100,000.— oder Fr. 0.10 bis 0.15 per Kopf der Wohnbevölkerung, und für die Zeit nach der Uebergangsperiode von rund 1,2 Millionen Franken oder Fr. 1.60 bis 1.80 per Kopf der Wohnbevölkerung. Es trifft das jedoch nur dann zu, wenn man die auftretenden Einsparungsmöglichkeiten mit aller Konsequenz verfolgt.

Die Verteilung der Vorteile und der Lasten der Versicherung zwischen Gemeinden und Kanton ist bei geltender Armengesetzgebung so, dass die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Entlastung der Gemeindehaushalte bringen kann, falls nicht durch das Einführungsgesetz eine besondere Regelung der Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton getroffen wird.

Die Gesamtbelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen wird durch die Aenderungen, die der Entwurf des Bundesrates gegenüber den Bestimmungen des Vorentwurfes bringt, etwas vermindert, wobei jedoch nur die Belastung des Staatshaushaltes weniger gross ausfällt, während die Vorteile, die der Vorentwurf für die Gemeindehaushalte zu bringen in der Lage ist, unwesentlich kleiner werden.